

Liebe Mitglieder,

es gilt die nachfolgenden gesetzliche Bestimmungen unbedingt zu beachten:

1. **Bienenseuchen-VO:** §1a - Anzeige der Bienenhaltung: „Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen“.
 - a. Zuständige Behörde ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des jeweiligen Landkreises (in kreisfreien Städten des Stadtbezirkes) – bei der Kreisverwaltung zu erfragen. Beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ist eine Betriebs-Nr. in Fürth bzw. im Veterinäramt Nürnberg zu beantragen, wenn Völker bewirtschaftet werden. Ein entsprechendes Formular ist im Downloadbereich erhältlich.
 - b. Der Standort ist außerdem beim zuständigen Ordnungsamt zu melden.
2. **Bienenseuchen-VO, § 5:** Beim Landwirtschaft Amt Fürth ist immer dann rechtzeitig eine amtstierärztliche Bescheinigung (Gesundheitszeugnis) zu beantragen, wenn die Völker das Gebiet verlassen sollen: Wanderschaft, Umzug der Völker zu einem neuen Standort außerhalb des bisherigen Einzugsbereiches. Bei nur vorübergehendem Standortwechsel (Wanderschaft) sind Name, Anschrift und Völkerzahl anzubringen.
3. **Bienenseuchen-VO, § 6:** Nicht genutzte Bienenwohnungen sind verschlossen zu halten
4. **Bienenseuchen-VO, § 7 – 11:** besondere Regelungen bei Verdacht oder Ausbruch der Faulbrutkrankheit
5. **Kurzer Überblick, welche weitere Regelungen wichtig sind:**
 - a. **Bienenseuchen-VO:**
 - § 3 u. 4: Regelungen zu Untersuchung von Bienenständen bei diversen Krankheiten und Verpflichtung zur Mitwirkung
 - b. das BGB: Eigentum, Nutzungsrecht, Nachbarschaftrecht gem. § 906, § 961 u. 962, Haftung gem. § 823 u. 833
 - c. das Bundeskleingartengesetz: Nutzungsrecht gem. §1
 - d. Baugesetzbuch §35: Bauen im Außenbereich
 - e. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-VO:**
 - i. § 1: Nachweis über Erwerb und Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel
 - ii. § 2: Dokumentationspflicht der Anwendungen
6. **Honig:** Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetz, Honig-VO, Warenzeichensatzung des DIB
7. **Bienenschutz-VO:** betrifft den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Falls Fragen dazu gibt beantworten wir diese gerne!

Und noch ein wichtiger Hinweis:

Die jährliche Völkerabfrage dient dazu, dass der Versicherungsschutz stimmt. Erfolgt keine Rückmeldung, so wird die Anzahl vom Vorjahr übernommen. Ist diese nicht mehr aktuell, so ist man entweder unterversichert, d.h. im Verlustfall nicht ausreichend versichert oder man bezahlt zu viel. Also bitte immer die aktuellen Zahlen melden!

Schöne Grüße

Der Vorstand